



Amtsblatt

373
G 1294

für den Regierungsbezirk Köln

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

195. Jahrgang

Köln, 19. Oktober 2015

Nummer 42

Inhaltsangabe:

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

492. Urkunde über die Neuordnung der Pfarreien und Kirchengemeinden St. Laurentius, Merzenich, St. Amandus, Girebelsrath, St. Gregorius, Golzheim und St. Lambertus, Morschenich
Seite 373
493. Planfeststellungsverfahren des Kreises Düren (KrWG), Erweiterung der Deponie Horm, Auslegung Öffentliche Bekanntmachung
Seite 374

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

494. Aufgebot mehrerer Sparkassenbücher
h i e r : Kreissparkasse Euskirchen
Seite 376
495. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern
h i e r : Sparkasse Aachen
Seite 376
496. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern
h i e r : Kreissparkasse Heinsberg
Seite 376

E Sonstige Mitteilungen

497. Liquidation
h i e r : Evangelisches Altenheim Leichlingen e. V.
Seite 376
498. Liquidation
h i e r : Musikverband NRW e. V. i. L.
Seite 376

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

492. Urkunde über die Neuordnung der Pfarreien und Kirchengemeinden St. Laurentius, Merzenich, St. Amandus, Girebelsrath, St. Gregorius, Golzheim und St. Lambertus, Morschenich

Der Bischof von Aachen

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates gemäß c. 515 § 2 CIC ordne ich an:

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Die Pfarreien und Kirchengemeinden in Merzenich St. Laurentius, Merzenich, St. Amandus, Girebelsrath, St. Gregorius, Golzheim, St. Lambertus, Morschenich werden zusammengelegt, indem die Pfarreien und Kirchengemeinden St. Amandus Girebelsrath, St. Gregorius, Golzheim und St. Lambertus, Morschenich zum

31. Dezember 2015

aufgehoben und deren Gebiete der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Laurentius, Merzenich zum

1. Januar 2016

zugewiesen werden.

Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden übergehen, ist gemäß c.121 CIC die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Laurentius, Merzenich.

2. Pfarrkirche und weitere Kirchen, Führung der Kirchenbücher

Die Pfarrkirche der erweiterten Pfarrei St. Laurentius, Merzenich ist die auf den Titel St. Laurentius geweihte Kirche. St. Amandus, Girebelsrath, St. Gregorius, Golzheim und St. Lambertus, Morschenich sind weitere Kirchen der erweiterten Pfarrei unter Beibehaltung ihres Kirchentitels.

Die Kirchenbücher und Akten der Pfarreien St. Amandus, Girebelsrath, St. Gregorius, Golzheim und St. Lambertus, Morschenich werden zum

31. Dezember 2015

geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der Pfarrei St. Laurentius, Merzenich in Verwahrung genommen. Ab dem

1. Januar 2016

erfolgen Eintragungen nur noch in die Kirchenbücher der erweiterten Pfarrei St. Laurentius, Merzenich.

3. Gebiet der erweiterten Pfarrei und Kirchengemeinde

Das Gebiet der erweiterten Pfarrei und Kirchengemeinde umfasst das bisherige Gebiet erweitert um die Gebiete der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Amandus, Girelsrath, St. Gregorius, Golzheim und St. Lambertus, Morschenich.

4. Abschlussvermögensübersicht und Vermögensrechtsnachfolge

a) Die aufgehobenen Kirchengemeinden St. Amandus, Girelsrath, St. Gregorius, Golzheim und St. Lambertus, Morschenich erstellen jeweils zum 31. Dezember 2015 eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind. Diese Abschlussvermögensübersichten sind nach Anerkennung durch das Bischöfliche Generalvikariat Grundlage für die Vermögensübertragung.

b) Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden geht deren gesamtes, bewegliches und unbewegliches, nicht fondsgebundenes Vermögen einschließlich der Rücklagen und Rückstellungen auf die Kirchengemeinde St. Laurentius Merzenich über.

Gleiches gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinden belastenden Verbindlichkeiten.

5. Fortführung der Fondsvermögen

Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden St. Amandus, Girelsrath, St. Gregorius, Golzheim und St. Lambertus, Morschenich bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (so genannte Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem

1. Januar 2016

vom Kirchenvorstand der erweiterten Kirchengemeinde St. Laurentius, Merzenich verwaltet.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohlerworbene Rechte Dritter gewahrt.

7. In-Kraft-Treten

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum

1. Januar 2016

in Kraft.

Aachen, den 1. Oktober 2015

gez. † Heinrich M u s s i n g h o f f
Bischof von Aachen

Anerkennung

Die durch Urkunde des Bischofs von Aachen vom 1. Oktober 2015 vollzogene Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden in Merzenich durch Zusammenlegung von St. Laurentius, Merzenich, St. Amandus, Girelsrath, St. Gregorius, Golzheim, St. Lambertus, Morschenich und deren Zuweisung zur Kirchengemeinde St. Laurentius, Merzenich mit Wirkung zum

1. Januar 2016

bei gleichzeitiger Aufhebung der Pfarreien und Kirchengemeinden St. Amandus, Girelsrath, St. Gregorius, Golzheim, St. Lambertus, Morschenich, zum

31. Dezember 2015

wird hierdurch für den staatlichen Bereich auf Grund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 08./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV NW S. 426) anerkannt.

Köln, den 8. Oktober 2015

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag
gez. K r a m e r

ABl. Reg. K 2015, S. 373

493. Planfeststellungsverfahren des Kreises Düren (KrWG), Erweiterung der Deponie Horm, Auslegung Öffentliche Bekanntmachung

Bezirksregierung Köln

Az. PF-52.0008/14/2.4-e

Köln, den 19. Oktober 2015

Der Kreis Düren beabsichtigt die Erweiterung der Deponie Horm in 52393 Hürtgenwald-Horm, Pfarrer-Pleus-Straße.

Für dieses Vorhaben ist gemäß § 35 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen – Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212/FNA 2129-56) – in der derzeit gültigen Fassung – ein Planfeststellungsverfahren nach den Vorschriften der §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102/FNA 201-6) – in der derzeit gültigen Fassung – durchzuführen. Für die Durchführung dieses Verfahrens ist die Bezirksregierung Köln nach § 2 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 2 Nr. 2 und Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 268/SGV. NRW. 282) zuständig.

Der mit Datum vom 7. Mai 2014 eingereichte und zuletzt am 11. September 2015 ergänzte Plan umfasst im Wesentlichen folgende Vorhabenbestandteile:

Es ist geplant, die Deponie Horm im Rahmen eines Konzeptes „Deponie auf Deponie“ um einen neuen Abschnitt für mineralische Abfälle der Deponieklasse I (DK I) zu erweitern.

Im Rahmen dieser Erweiterung soll die Altdeponie entsprechend der Vorgaben der maßgeblichen Deponieverordnung abgeschlossen werden und zugleich die Basis für den neuen DKI-Abschnitt geschaffen werden.

Es ist beabsichtigt, hierzu ein multifunktionales Abdichtungssystem (MFA) einschließlich einer neu zu schaffenden technischen Geologischen Barriere auf dem bestehenden Abfallkörper zu errichten.

Die Ablagerungsfläche beträgt bei vollflächiger Belegung der Altdeponie sowie der Inanspruchnahme von bisher noch ungenutzten Tagebauflanken ca. 22 Hektar.

Dies ermöglicht ein Deponievolumen von ca. 3,7 Mio. m³ bei einer Laufzeit von voraussichtlich 18–22 Jahren.

In dem Planfeststellungsverfahren ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94/FNA 2129-20) – in der derzeit gültigen Fassung – durchzuführen. Durch die Offenlage des Plans erfolgt gleichzeitig die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 9 Abs. 1 UVPG.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen), aus dem sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, liegt gemäß § 38 Abs. 1 KrWG i. V. m. § 73 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 und 5 VwVfG und § 9 Abs. 1b UVPG einen Monat lang in der Zeit vom

5. November 2015 bis einschließlich 4. Dezember 2015 (außer samstags, sonntags und feiertags) an folgenden Stellen zur Einsichtnahme aus: Bezirksregierung Köln, Dezernat 52, Hr. Mülders, Zimmer K 231, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln, Zeiten: Montag bis Donnerstag 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr, 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr, Freitag 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr; Stadtverwaltung Düren, Zimmer 005 (Erdgeschoss), Kaiserplatz 2–4, 52349 Düren, Zeiten: Montag bis Mittwoch 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr u. 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Donnerstag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr u. 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr, Freitag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr; Gemeinde Hürtgenwald, Zimmer 002 (Erdgeschoss), August-Scholl-Straße 5, 52393 Hürtgenwald-Kleinhau, Zeiten: Montag und Mittwoch 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr u. 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Dienstag 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr u. 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr, Donnerstag 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr u. 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Freitag 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr; Gemeinde Kreuzau, Zimmer 364 (2. Obergeschoß), Bahnhofstraße 7, 52372 Kreuzau, Zeiten: Montag bis Freitag 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr, Dienstag 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr, Donnerstag 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr.

Gleichzeitig wird die Bekanntmachung gemäß § 27a VwVfG auf den Internetseiten der Stadt Düren unter www.dueren.de, der Gemeinde Hürtgenwald unter www.huertgenwald.de sowie der Gemeinde Kreuzau unter www.kreuzau.de veröffentlicht. Die Planunterlagen werden parallel, d. h. mit Beginn der Offenlage bis zum Ende der Einwendungsfrist auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln unter http://www.bezregkoeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/52_deponien_planfeststellungsverfahren/bekanntmachungen_kreisdueren/kreis_dueren/index.html zugänglich gemacht. Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsichtnahme bei den o. g. Stellen ausliegenden Unterlagen.

Gemäß § 73 Abs. 4 VwVfG kann jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also spätestens bis zum

18. Dezember 2015

Einwendungen gegen den Plan erheben. Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung

gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG einzulegen, können innerhalb der Einwendungsfrist Stellungnahmen zu dem Plan abgeben. Die Einwendungen oder Stellungnahmen sind schriftlich oder zur Niederschrift an die Bezirksregierung Köln oder die o. g. Stellen zu richten. Mit Ablauf der genannten Einwendungsfrist sind gemäß § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG alle Einwendungen und Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung bzw. Stellungnahme setzt voraus, dass aus der Einwendung oder der Stellungnahme zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung oder Stellungnahme unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen ist. Einwendungen und Stellungnahmen ohne diesen Mindestgehalt sind unbeachtlich.

Die Einwendungen und Stellungnahmen werden an den Träger des Vorhabens sowie die beteiligten Behörden zur Stellungnahme weitergegeben. Auf Verlangen der jeweiligen Einwender/innen wird deren Namen und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung oder Stellungnahme erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtert.

Der Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Der Träger des Vorhabens, die Behörden und diejenigen, die Einwendungen erhoben bzw. Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt. Sind außer der Benachrichtigung des Trägers des Vorhabens und der Behörden mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Ebenso kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Weitere Informationen sowie Äußerungen und Fragen zum Verfahren können bis zum Ablauf der Auslegungsfrist bei der für das Verfahren zuständigen Behörde, der Bezirksregierung Köln, angefordert bzw. eingereicht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsfrist von dem Zeitpunkt der Übermittlung angeforderter Informationen bzw. Beantwortung gestellter Fragen unberührt bleibt.

Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen und die Teilnahme an dem Erörterungstermin entstehen, können nicht erstattet werden.

Im Auftrag
gez. O r t e l b a c h

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

494. Aufgebot mehrerer Sparkassenbücher h i e r : Kreissparkasse Euskirchen

Die Sparkassenbücher mit den Kontonummern 3000386528, 3000358808 ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, sind abhanden gekommen.

Der Inhaber der Sparkassenbücher wird aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Urkunden bei der Kreissparkasse Euskirchen, Von-Siemens-Straße 8, 53879 Euskirchen, anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Euskirchen, den 7. Oktober 2015

Kreissparkasse Euskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2015, S. 376

495. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Aachen

Gemäß AVV zum Sparkassengesetz NRW werden hiermit die Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten für kraftlos erklärt: Kontonummer: 395083983, 3073147096.

Aachen, den 6. Oktober 2015

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2015, S. 376

496. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern h i e r : Kreissparkasse Heinsberg

Die Sparkassenbücher mit den Kontonummern 3413436787, 3423615388, 3413262928 und 3413264627, ausgestellt von der Kreissparkasse Heinsberg, werden für kraftlos erklärt.

Erkelenz, den 30. September 2015

Kreissparkasse Heinsberg
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2015, S. 376

E Sonstige Mitteilungen

497. Liquidation h i e r : Evangelisches Altenheim Leichlingen e.V.

Der Verein „Evangelisches Altenheim Leichlingen e.V.“ mit dem Sitz in Leichlingen Amtsgericht Köln (VR 400664) wird zum 31. Dezember 2015 aufgelöst und befindet sich in Liquidation.

Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei den Liquidatoren anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2015, S. 376

498. Liquidation h i e r : Musikverband NRW e. V. i. L.

Der Musikverband NRW e.V. (AG Köln, VR 17273) ist aufgelöst. Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche bei dem Liquidator Dag Bremicker, St.-Cyr-Allee 13, 58540 Meinerzhagen anzumelden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2015, S. 376

Einzelpreis dieser Nummer 0,16 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €. Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen. Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0, eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.
Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.